



### Montage- und Betriebsanleitung für Kupplungskugel 80 mit Halterung Typ 960290

- EWG-Bauartgenehmigung D e4 0177 -  
- Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. M 9919 -

#### 1. Verwendungsbereich und Kennwerte

Die og Anhängereinrichtung (KmH) darf an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nach Richtlinie 2009/144/EG oder nach §43(4) StVZO und nur in Verbindung mit bauartgenehmigten und zum Anbau geeigneten Anhängböcken für folgende Kennwerte verwendet werden:

Zul Einbaulänge (bis)	[mm]	190	340
Zul D - Wert	[kN]	89,3	63,4
Zul Anh.last	[t]	26,0	12,0
Zul Stützlast	[t]	4,0	2,2

Sofern durch die Kennzeichnung (Fabrikschild) am Anhängbock für den Betrieb von Anhängereinrichtungen im Zugpendellager kleinere Kennwerte ausgewiesen werden, sind diese maßgebend. Liegen hierfür keine Angaben vor, sind die wirksamen Baumaße und Kennwerte der in der Erstausrüstung mit dem Anhängbock serienmäßig mitgelieferten bzw für dessen Verwendung freigegebenen Anhängereinrichtungen (siehe Fahrzeugpapiere) mit den og Angaben zu vergleichen. Sofern diese eine gegenüber der serienmäßigen Kombination höhere Belastung des Anhängbockes zur Folge haben, ist die Kupplungskugel 80 abzulasten. Die für die Ablastung ermittelten Kennwerte sind im Rahmen der vorgeschriebenen Bauteil- und Fahrzeugabnahmen zu berücksichtigen.

#### 2. Montage

Beim Anbau der Anhängereinrichtung muss der Aufnahmeschacht des zugmaschinenseitigen Anhängbockes für die Anschlussmaße der KmH (Abmessungen Tragplattenquerschnitt und Absteckbohrung) geeignet sein. Ferner muss die KmH über den serienmäßig vorhandenen Absteckbolzen des Anhängbockes so verriegelt sein, dass deren wirksame Baulänge (Abstand von Mitte Kuppelpunkt bis zur hinteren Anschlussebene der Aufnahmeschachtes) die og Werte der zulässigen Einbaulänge nicht überschreitet.

#### 3. Betrieb

Bei der Zusammenstellung des Zuges dürfen die jeweils zulässigen Angaben für Stützlast und D-Wert nicht überschritten werden. Die og D-Werte erlauben z.B. bei Inanspruchnahme einer zulässigen Gesamtmasse der Zugmaschine von 14 t die in og Tabelle angegebenen zulässige Anhängelasten. Das entspricht bei Anhängern mit vertikal beweglicher Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Gesamtmasse bzw. bei Anhängern mit starrer Zugeinrichtung deren jeweils vorhandener Achslast(en). Bei Zugmaschinen mit anderer Gesamtmasse  $G_K$  (in t) kann die zulässige Anhängelast A (in t) rechnerisch mit der Formel  $A = D * G_K / (g * G_K - D)$  ermittelt werden (siehe auch unter [www.scharmueler.at](http://www.scharmueler.at)). Dabei sind D (in kN) der zulässige D-Wert der Anhängereinrichtung und g (mit  $9,81 \text{ m/s}^2$ ) die Erdbeschleunigung.

Die Anhängereinrichtung darf nur mit Zugkugelnkupplungen Typ 80-XXXX der Scharmüller GmbH oder Zugkugelnkupplungen nach ISO 24 347 gekuppelt werden.

#### **4. Wartung und Verschleiß**

Im Rahmen der Fahrzeugwartungen sind die Kontaktflächen im Kuppelpunkt zu schmieren sowie die Befestigungsschrauben auf festen Sitz und die Sicherungselemente am Niederhalter und Absteckbolzen auf Vollständigkeit und Funktion zu überprüfen. Das zulässige Längs- und Seitenspiel zwischen Kupplungskugel und Zugkugelpkupplung darf 1 mm, das zulässige Höhenspiel zwischen Zugkugelpkupplung und Niederhalter der Kupplungskugel darf 2 mm betragen. Beim Überschreiten der Verschleißgrenzen sind die verschlissenen Teile auszutauschen. Der Austausch ist, soweit der Fahrzeughalter nicht selbst über entsprechende Fachkräfte und die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügt, durch eine Fachwerkstatt vornehmen zu lassen.

Auf die Pflichten des §13 FZV hinsichtlich der Daten in der Zulassungsbescheinigung in bezug auf die zulässige Anhängelast sowie auf die zulässige Stützlast wird hingewiesen.

Datum: 22.06.10

Aktenzeichen: 960290 - 01